

der Verordnung zur Durchführung des genannten Gesetzes vom 26. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 538).

§ 2

Gebühren und Abgaben in Angelegenheiten der Staatsangehörigkeit werden in den sudetendeutschen Gebieten, die in die Länder Preußen und Bayern und in die ehemals österreichischen Länder Oberösterreich

und Niederösterreich eingegliedert werden, nach Maßgabe des Landesrechts, in den sudetendeutschen Gebieten, die den Reichsgau Sudetenland bilden, nach Maßgabe der Tarifnummer 72 der preussischen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Preuß. Gesetzsamml. S. 261) in der Fassung der II. Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung vom 24. März 1936 (Preuß. Gesetzsamml. S. 84) erhoben.

Berlin, den 12. Februar 1939.

Der Reichsminister des Innern

F r i c h

Verordnung

zur Sicherstellung des Ärztebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

Vom 13. Februar 1939.

Die Durchführung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung darf durch Mangel an Arbeitskräften nicht gefährdet werden. Zur Durchführung solcher Aufgaben muß die Möglichkeit gegeben sein, Bewohner des Reichsgebiets zu Leistungen heranzuziehen und die Bindungen an den Arbeitsplatz fester zu gestalten.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich daher folgendes:

Abchnitt I

Dienstpflicht

§ 1

(1) Für Aufgaben, die der Beauftragte für den Vierjahresplan als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet, kann das Arbeitsamt Bewohner des Reichsgebiets zur Dienstleistung verpflichten. Hierzu kann privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen vom Arbeitsamt die Abgabe von Arbeitskräften auferlegt werden.

(2) Ausländische Staatsangehörige sind nicht zu Dienstleistungen heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

§ 2

(1) Dienstverpflichtete, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, gelten bei zeitlich begrenzter Verpflichtung als beurlaubt. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt werden. Der Dienstverpflichtete hat während der Dauer der Beurlaubung keinen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsentgelt und sonstigen Bezügen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis. Im übrigen gilt die Zeit der auf Grund dieser Verordnung erfüllten Dienstverpflichtung als Beschäftigungszeit in der bisherigen Arbeitsstelle.

(2) Bei Verpflichtung zu Dienstleistungen von unbeschränkter Dauer erlischt das bisherige Beschäftigungsverhältnis.

(3) Für das Dienstverhältnis des Verpflichteten gilt die für die neue Arbeitsstelle zuständige Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung.

(4) Verliert ein für unbegrenzte Zeit Verpflichteter Ansprüche aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis, die durch die Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht ausgeglichen werden, so kann zur Vermeidung besonderer Härten dem neuen Betrieb auferlegt werden, den Verpflichteten schadlos zu halten.

(5) Das Dienstverhältnis darf nur mit Zustimmung des Arbeitsamts gelöst werden.

§ 3

Zur Vorbereitung auf die Dienstleistung kann der Dienstpflichtige zu einer Schulung herangezogen werden.

§ 4

(1) Der Dienstpflichtige hat dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Arbeitsamt kann auch das persönliche Erscheinen anordnen.

(2) Der Dienstpflichtige hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Arbeitsamts bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 5

(1) Wer auf Grund dieser Verordnung zu einer Dienstleistung verpflichtet oder zu einer Schulung herangezogen wird, die länger als drei Tage dauert, und infolgedessen gezwungen ist, von seiner Familie getrennt zu leben, kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs seiner Angehörigen Unterstützung vom Arbeitsamt erhalten.

(2) Wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, kann Unterstützung auch unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 1 gewährt werden.

§ 6

Die Unterstützung ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge und kein Arbeitsentgelt, sie ist nicht zu erstatten und unterliegt nicht der Pfändung.

Abschnitt II

Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels

§ 7

(1) Aus besonderen staatspolitischen Gründen kann der Reichsarbeitsminister die Lösung von Arbeits-

verhältnissen auch in anderen Fällen als denen des § 2 Abs. 5 von der Zustimmung des Arbeitsamts abhängig machen.

(2) Er kann auch anordnen, daß die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten an die Zustimmung des Arbeitsamts gebunden ist.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 8

Alle öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, den im Vollzuge dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen der Arbeitsämter zu entsprechen. Diese Ersuchen können sich sowohl auf den einzelnen Fall als auch auf allgemeine Feststellungen erstrecken.

§ 9

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister. Dieser kann auch alle Maßnahmen treffen, die auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, des Arbeitsschutzes und der Reichsversicherung notwendig sind, um diese Verordnung durchzuführen.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 652),

die Zweite Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 30. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 710).

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall